

# RS Vwgh 2002/5/8 2002/04/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2002

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z3;

GewO 1994 §91 Abs1;

### Rechtssatz

Die Ansicht der belangten Behörde, dass auf Grund der 14 Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes das Tatbestandselement der "schwerwiegenden Verstöße" im Sinne des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 erfüllt sei, begegnet vor dem Hintergrund der hg. Judikatur, wonach dieses Tatbestandselement auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen von im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften erfüllt werden kann (Hinweis E vom 13. Dezember 2000, Zl. 2000/04/0180), keinen Bedenken.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002040033.X01

### Im RIS seit

08.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)